



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Persönlich adressiert an alle kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 19. April 2011
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Unbezahlte Rechnungen der Spitäler aufgrund unbezahlter Prämien

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Revision des KVG vom 18. März 2005 brachte mit der Einführung des Artikels 64a eine Verschlechterung zu Lasten der Spitäler. Auf Grund einer Umfrage bei unseren Mitgliedern errechnete H+ im Jahr 2008 deshalb eine Summe von 80 Mio. Franken für unbezahlte Rechnungen. Sporadische Rückfragen bestätigen diese Summe auch heute noch.

Die eidgenössischen Räte haben den unsäglichen Artikel 64a KVG am 19. März 2010 revidiert. Zurzeit erarbeitet das BAG zuhanden des Bundesrates die Verordnungsanpassung. Die Kantone hatten sich bereiterklärt, offene Rechnungen mitzuzahlen. Dafür danken wir Ihnen.

Befreiung von Altlasten

Leider regelt das eidgenössische Gesetz die Aufarbeitung der Altlasten nicht, die vor der Inkraftsetzung voraussichtlich am 1. Januar 2012 angefallen sein werden. Wir bitten Sie deshalb, auch diese ausstehenden Rechnungen mitzutragen und die Spitäler und Kliniken bis zum 1. Januar 2012 von diesen ausstehenden Rechnungen zu befreien.

Einfache Einsicht in schwarze Listen

Verschiedene Kantone haben bereits schwarze Listen oder wollen diese aufbauen. Wir bitten Sie, einfache Zugänge über das Internet für Leistungserbringer der OKP bereitzustellen, damit die Spitäler und Kliniken nicht neue unbezahlte Rechnungen anhäufen.

Wir bitten Sie höflich um die Aufnahme unserer Anliegen, stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zu Verfügung und legen Ihnen unsere Anhörungsantwort an das BAG bei.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor

Anhörungsantwort von H+ zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Art. 105a ff KVV (Nichtbezahlung von Prämien) und Art. 106a ff. KVV (Prämienverbilligung durch die Kantone), sowie Art. 22 und 54a ELV